

Telefon 055 646 66 45 Fax 055 646 66 38 E-Mail: ueli.baer@gl.ch www.gl.ch

An die Gemeindeverwaltungen von Glarus Nord, Glarus und Glarus Süd

Glarus, Oktober 2010

Grundlagen und Empfehlungen zum Gülle-Austrag während der Wintermonate

Die Problematik des Gülleaustrages in den Wintermonaten führt vorwiegend in der Region Glarus-Mitte und Glarus-Nord gelegentlich zu Fragen bei Interpretation und Vollzug der gesetzlichen Vorgaben. Das vorliegende Schreiben soll eine einheitliche Beurteilung fördern und zur Klärung möglicher Fragen beitragen.

1. Ausgangslage

Die gesetzlichen Vorgaben verbieten den Austrag von Gülle, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist.

Ist der Boden aber saugfähig und aufnahmefähig und es können "besondere Bedürfnisse des Pflanzenbaues" geltend gemacht werden, kann gemäss Gesetzgebung ein Austrag auch während des Winters toleriert werden; das aber nur, wenn keine Beeinträchtigung der Gewässer zu befürchten ist.

Die Unsicherheiten während der Wintermonate bestehen dann, wenn der Boden nicht schneebedeckt, gefroren oder wassergesättigt ist und es zu beurteilen gilt:

- ob der Boden grundsätzlich saug- resp. aufnahmefähig ist
- ob eine Gewässerverschmutzung zu befürchten ist
- ob ein Boden tatsächlich nicht gefroren, wassergesättigt oder schneebedeckt ist.

Grundsätze:

- Die Verantwortung für eine allfällige Gewässerverschmutzung durch unsachgemässe Gülleausbringung liegt beim Bewirtschafter.
- Weder Gemeinde noch Kanton können einen dem Gesetz widersprechenden Gülleaustrag bewilligen.
- Ist die notwendige Lagerkapazität für Hofdünger (Gülle-Lagerraum, Mistlagerfläche) auf einem Betrieb nicht gewährleistet, ist die Situation umgehend zu überprüfen und die notwendigen Anpassungen sind in die Wege zu leiten. Ein Gülle-"Notaustrag" auf schneebedeckten, gefrorenen oder wassergesättigten Böden ist auch in diesem Fall nicht zulässig.

Bei "normalem" Witterungsverlauf ist es aus pflanzenbaulicher Sicht nicht empfehlenswert, in der Zeit ab ca. Ende November bis ca. Mitte Februar Gülle auszubringen. Wegen der unsicheren und rasch ändernden Witterungsbedingungen spätestens ab Dezember (Schnee, tiefe Bodentemperaturen, Wassersättigung) besteht dann die Gefahr einer unkontrollierten Nährstoffabschwemmung.

2. Empfehlungen zur Handhabung der Vorschriften

▶ Der Boden ist schneebedeckt, gefroren oder wassergesättigt

Aufgrund der Gesetzgebung ist das Ausbringen von Gülle verboten.

→ Im Falle eines Austrages unter diesen Bedingungen liegt in jedem Fall ein <u>Gesetzesverstoss</u> vor.

[Grundlage: Ziff. 3.2.1 Anhang 2.6 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV); die Verbote/Ausnahmen gem. Ziff 3.3 derselben Verordnung gelten uneingeschränkt]

Definitionen (nach Merkblatt "Düngen zur richtigen Zeit" von BLW und BAFU 1996):

- "schneebedeckt": Der Schnee bleibt standort- und witterungsbedingt länger als einen Tag liegen.
- "gefroren": Ein spitzer Gegenstand (z.B. Schraubenzieher) lässt sich an mehreren Stellen nicht in den Boden stossen.
- "wassergesättigt": Es sind Wasserlachen feststellbar und/oder eine Bodenprobe fühlt sich nass und breiig an.

▶ Der Boden ist nicht schneebedeckt, gefroren oder wassergesättigt

Ist der Boden nicht schneebedeckt, gefroren oder wassergesättigt, besteht während der Wintermonate dennoch ein erhöhtes Risiko für Nährstoffverluste (Oberflächenabfluss oder Auswaschung). <u>Aber</u>: Ein Gülleaustrag auf Grünland (Naturwiesen, Kunstwiesen) kann toleriert werden, wenn die Gülle vom Boden aufgenommen werden kann und deren Nährstoffe in der oberen Bodenschicht (ca. 20 cm) erhalten bleiben. Vorbehalten sind die nachfolgend genannten Voraussetzungen.

Aufgrund des hohen Risikos für eine Gewässerverschmutzung ist ein Gülleaustrag während der Wintermonate in den folgenden Situationen zu vermeiden oder besonders vorsichtig zu handhaben:

	Empfehlung
→	kein Austrag
→	geltende Minimalabstände erhöhen
\rightarrow	generell kein Austrag (Verbot)
\rightarrow	kein Austrag auf flachgründigen, durchlässigen
	Standorten; ansonsten reduzierte Ausbringmenge
\rightarrow	geltende Minimalabstände erhöhen
→	kein Austrag
	→ →

Zum Begriff "Vegetationsruhe":

Die Gesetzgebung verlangt grundsätzlich, dass Gülle "zu Zeiten ausgebracht wird, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können." In diesem Zusammenhang wird oft der Begriff der "Vegetationsruhe" verwendet, mit der Idee, dass während der Vegetationsruhe keine Gülle ausgebracht werden soll. In der Gesetzgebung ist der Begriff allerdings nicht erwähnt oder definiert. Als "Vegetationsruhe" wird gemeinhin die folgende Zeitspanne verstanden: Beginn nach fünf aufeinander folgenden Tagen mit Tagesmitteltemperaturen unter 5 °C und Ende nach sieben aufeinander folgenden Tagen mit Tagesmitteltemperaturen über 5 °C. Im konkreten Einzelfall ist der Beweis, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Standort "Vegetationsruhe" vorgelegen hat, aber nicht einfach zu erbringen. Zudem stellt sich die Frage, ob nach dieser allgemein gehaltenen Definition der Vegetationsruhe von allen verschiedenartigen Grünland-Pflanzen tatsächlich auch keine Nährstoffe aufgenommen werden. Die von der Abteilung Landwirtschaft herausgegebene Temperaturgrafik ist folgendermassen zu interpretieren:

- Liegt ein Datum/Zeitpunkt innerhalb der "Vegetationsruhe", ist ein Gülleaustrag pflanzenbaulich nicht zu empfehlen, weil eine Nährstoffaufnahme durch die Pflanzen nicht oder nur in äusserst geringem Ausmass stattfindet.
- Im Fall eines Gülleaustrags während der "Vegetationsruhe" besteht generell ein erhöhtes Risiko für eine Gewässerverschmutzung.
- Eine Beurteilung erfolgt nach den unter Punkt 2 aufgeführten Empfehlungen.

3. Aufgabenverteilung

Die Gemeinde steht den Landwirten beratend zur Seite: z.B. Mithilfe bei Vermittlung von möglichen Lagerkapazitäten für Hofdünger, Abgabe von Empfehlungen auf der Basis von kantonalen Grundlagen.

Landwirte, die aufgrund fehlender Lagerkapazität und nach Prüfung aller möglichen Alternativen trotzdem Gülle ausbringen müssen, haben sich bei der Gemeinde zu melden. In solchen Fällen orientiert die Gemeinde die kantonale Fachstelle, damit die Hofdünger-Lagerkapazität auf einem solchen Betrieb überprüft wird und die erforderlichen Massnahmen eingeleitet werden.

Die Gemeinde kann zur Erteilung von Auskünften oder zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit dem Gülleaustrag Landwirte oder andere Personen an die Abteilung Landwirtschaft weiter verweisen: Telefon-Nr. 055 646 66 40

Departement Volkswirtschaft und Inneres Abteilung Landwirtschaft, Ueli Baer